



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. Februar 2023

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb der DK I Deponie im ehemaligen Steinbruch Kohle IV in Geseke sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Geseke um die geplante Deponie Kohle IV S. 97 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe Allenbach“ V.V.a.G., Hilchenbach S. 99 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Unterstützungsverein in Sterbefällen – früher Hünengräber und Alte Westhoff'sche Sterbekasse, Altena S. 99 – Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln – Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 52a AMG S. 99

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Ver-

waltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2021 S. 99 – Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW S. 100 Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 17 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Verschiebung der Erörterungstermine (zu einem gebündelten Termin) – S. 100 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 102 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 102 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 103 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 103 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 103 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 103 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 103 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 103

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 104

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

112. Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb der DK I Deponie im ehemaligen Steinbruch Kohle IV in Geseke sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Geseke um die geplante Deponie Kohle IV

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.02.2023
900-0016297/ADG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Für das o.a. Vorhaben führt die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Firma Dröge Recyclinggesellschaft mbH vom 08.12.2022 ein abfallrechtliches Planfeststel-

lungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Stadt Geseke in der Flur 030 der Gemarkung Geseke, ca. 1,5 km südlich des Stadtkerns von Geseke. Der Standort erstreckt sich über die Flurstücke 298, 299, 300, 301, 722, 775, 792, 794 und 811.

Die Planunterlagen, einschließlich Zeichnungen und Erläuterungen, liegen in der Zeit von **Montag, 20.02.2023** bis einschließlich **Freitag, 31.03.2023** während der Dienststunden bei der

Stadt Geseke
-Stadtplanung-
An der Abtei 1
59590 Geseke
Zimmer 016

montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen in dem vorgenannten Zeitraum auch auf

der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/bekanntmachungen einsehbar sein; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Dienstag, 02.05.2023**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder beim Bürgermeister der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
2. Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o.a. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG). Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einsenders enthalten, unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Bezeichnungen der Flurstücke und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke anzugeben.
5. Die Bezirksregierung Arnsberg bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gem. § 3a VwVfG zu senden. Auf die Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (Kurzlink: www.bra.nrw.de/159903) wird hierzu verwiesen. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte E-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.nrw.de-mail.de möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse poststelle@bra.sec.nrw.de der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.**
6. Unberücksichtigt bleiben außerdem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der genannten Stellen ist nicht erforderlich.
7. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Ande-

renfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

8. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin sollen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
9. Die Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtern. Die Behörde kann ohne Erörterung entscheiden, wenn
 - a) dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird;
 - b) alle Beteiligten auf sie verzichten.Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Einwenderinnen und Einwender sowie anerkannten Vereinigungen, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 3 und 4 VwVfG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
10. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
12. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
13. Da für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen,
 - a) dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens

zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – ist

- b) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- c) dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 i.V.m. Anlage 4 des UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- d) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG darstellt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bra.nrw.de/bekanntmachungen einsehbar.

gez. Sadlau

(720) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 97

**113. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse „Hilfe am Grabe Allenbach“ V.V.a.G.,
Hilchenbach**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 2. 2023
34.4.51008

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Hilfe am Grabe Allenbach“ V.V.a.G., Hilchenbach, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.04.2022 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2021 auf die Vereinigten Nachbargemeinschaften VVaG, Bochum, übertragen.

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 99

**114. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Unterstützungsverein in Sterbefällen –
früher Hünengräber und Alte Westhoff'sche
Sterbekasse, Altena**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 2. 2023
34.4.50835

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Unterstützungsverein in Sterbefällen – früher Hünengräber und Alte Westhoff'sche Sterbekasse, Altena, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 16.11.2022 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2022 auf die Sterbekasse „Gute Hoffnung VVaG“, Eppendorf (Wattenscheid) übertragen.

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 99

**115. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln
Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis
gem. § 52a AMG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.02.2023
24.05.03-229

Die Erlaubnis mit der Erlaubnisnummer 53/3-Aap-1 vom 27.03.2019, ausgestellt auf Herrn Dr. Safarali Bahrami für die Betriebsstätte Preußen-Apotheke, Borsigstraße 67, 44145 Dortmund wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

gez. Katharina Mühr

Dezernat 24 - pharmazeutische Angelegenheiten
(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 99

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**116. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes „Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen“
in Hagen, Roggenkamp 12,
für das Haushaltsjahr 2021**

Zweckverband Hagen, 02.02.2023
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
H A G E N

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie des § 9 Buchstabe j) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 21.11.2022 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.
- 2.) Der Jahresüberschuss 2021 wird gem. § 75 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- 3.) Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	2.616.891,00 €
Ordentliche Aufwendungen	2.132.386,86 €
Finanzergebnis	36.872,68 €
Ergebnis	521.376,82 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresüberschuss	521.376,82 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.635.723,14 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.993.754,76 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	641.968,38 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-362.409,34 €
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>279.559,04 €</u>
Liquide Mittel	1.652.261,80 €

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen:	5.511.109,61 €
Umlaufvermögen:	1.698.067,16 €
ARA:	10.780,01 €
Bilanzsumme:	7.210.956,78 €
Eigenkapital:	1.434.031,21 €
Sonderposten:	26.470,00 €
Rückstellungen:	5.690.712,88 €
Verbindlichkeiten:	59.161,69 €
PRA:	581,00 €

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.11.2022 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG NRW nicht erforderlich.

Der Verbandsvorsteher

gez.

Schulz

Oberbürgermeister

(324) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 99

117. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 10.02.2023
Referat 6 / 6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2019 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.20219 – 31.12.2019.“

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Frank Dudda

(198) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 100

118. Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 17 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Verschiebung der Erörterungstermine (zu einem gebündelten Termin) –

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 25.02.2023
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz

und Kreislaufwirtschaft

Sachgebiet Immissionsschutz -

70.1-970.0010/22/1.6.2 (Antragspaket Gutes Wasser)

70.1-970.0011/22/1.6.2 (Antragspaket Hermeskopf)

70.1-970.0012/22/1.6.2 (Antragspaket Kilbe Nord)

70.1-970.0013/22/1.6.2 (Antragspaket Lauberg)

70.1-970.0014/22/1.6.2 (Antragspaket Paulsgrund)

Anträge der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn auf Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 42 Anlagen* zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen - WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Berleburg:

Antragspaket Gutes Wasser (Az.: 70.1-970.0010/22/1.6.2):

- 1) WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 66
- 2) WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 64
- 3) WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 64
- 4) WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 66
- 5) WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 68
- 6) WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 18
- 7) WEA 10: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 6, Flurstück: 45

Antragspaket Hermeskopf (Az.: 70.1-970.0011/22/1.6.2):

- 8) WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44
- 9) WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 85
- 10) WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44
- 11) WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49
- 12) WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49
- 13) WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 108
- 14) WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 52

Antragspaket Kilbe Nord (Az.: 70.1-970.0012/22/1.6.2):

- 15) WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Aue, Flur: 2, Flurstück: 42
- 16) WEA 8: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 21
- 17) WEA 9: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 11
- 18) WEA 11: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 18
- 19) WEA 12: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 5

Antragspaket Lauberg (Az.: 70.1-970.0013/22/1.6.2):

- 20) WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 31
- 21) WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 32
- 22) WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 160
- 23) WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 10, Flurstück: 7

Antragspaket Paulsgrund (Az.: 70.1-970.0014/22/1.6.2):

- 24) WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingshausen, Flur: 10, Flurstück: 27
- 25) WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingshausen, Flur: 10, Flurstück: 27
- 26) WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingshausen, Flur: 10, Flurstück: 27
- 27) WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 1
- 28) WEA 5: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 14, Flurstück: 62
- 29) WEA 6: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 16
- 30) WEA 7: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 51
- 31) WEA 8: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 8, Flurstück: 39
- 32) WEA 9: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 9, Flurstück: 7
- 33) WEA 10: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 9, Flurstück: 7
- 34) WEA 11: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 27
- 35) WEA 12: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 29
- 36) WEA 13: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 29
- 37) WEA 14: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 4
- 38) WEA 15: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 29, Flurstück: 112
- 39) WEA 16: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 29, Flurstück: 53
- 40) WEA 17: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 38
- 41) WEA 18: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 13, Flurstück: 108
- 42) WEA 19: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 9

* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA'en bewusst diese o.g. Nummern gewählt.

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn, hat mit Datum vom 30.06.2022 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 30.06.2022), letztmalig geändert am 20.09.2022, die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 42 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Berleburg, beantragt.

Die Antragstellerin hat die fünf Antragspakete

- Antragspaket Gutes Wasser (Az.: 70.1-970.0010/22/1.6.2),
- Antragspaket Hermeskopf (Az.: 70.1-970.0011/22/1.6.2),

- Antragspaket Kilbe Nord (Az.: 70.1-970.0012/22/1.6.2),
- Antragspaket Lauberg (Az.: 70.1-970.0013/22/1.6.2) und
- Antragspaket Paulsgrund (Az.: 70.1-970.0014/22/1.6.2)

bei der Genehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mit o.g. Datum und den jeweiligen Aktenzeichen eingereicht. Aufgrund der Verwaltungseffizienz, den umweltrechtlichen Wechselwirkungen der einzelnen Antragspakete zueinander sowie zum besseren Verständnis für die Öffentlichkeit hat die Genehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein entschieden, die Verfahrenspakete für den Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung zu bündeln.

Das Vorhaben wurde am 19.11.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BIm-SchV) öffentlich bekanntgemacht.

Von Montag, den 28.11.2022 bis einschließlich Dienstag, den 27.12.2022 wurden die o.g. fünf Antragspakete auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen im zentralen UVP-Portal des Landes NRW elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Kreis Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Berleburg, der Gemeinde Erndtebrück, der Stadt Bad Laasphe, der Stadt Hilchenbach, der Gemeinde Kirchhundem und der Stadt Schmallenberg aus. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am Freitag, den 27.01.2023.

Die im vorgenannten Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.11.2022 festgesetzten Erörterungstermine am Dienstag, den 18.04.2023 um 10.00 Uhr (für Antragspaket Gutes Wasser und für Antragspaket Kilbe Nord), am Donnerstag, den 20.04.2023 um 10.00 Uhr (für Antragspaket Paulsgrund), am Dienstag, den 02.05.2023 um 10.00 Uhr (für Antragspaket Hermeskopf) und am Donnerstag, den 04.05.2023 um 10.00 Uhr (für Antragspaket Lauberg) werden aufgrund der Zahl der fristgerecht erhobenen Einwendungen auf **einen** Erörterungstermin gebündelt.

Der somit neu angesetzte Erörterungstermin findet am

**Mittwoch, den 19.04.2023 um 10.00 Uhr
(Gutes Wasser, Hermeskopf, Kilbe Nord, Lauberg
und Paulsgrund)**

im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt und können -falls erforderlich- an den Folgetagen fortgesetzt werden.

Hinweis:

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(866) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 100

119. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 33 780 743, Aufgebotsfrist vom 14. 2. bis 14. 5. 2023.

Bad Berleburg, 14. 2. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 102

120. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 20. 10. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0342 2567 32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0342 2567 32 wird für kraftlos erklärt.

St 76/22

Bochum, 6. 2. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 102

121. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 20. 10. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0320 0996 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0320 0996 41 wird für kraftlos erklärt.

M 77/22

Bochum, 6. 2. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 102

122. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 10. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE60 4305 0001 0302 7092 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE60 4305 0001 0302 7092 41 wird für kraftlos erklärt.

K 78/22

Bochum, 6. 2. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 102

123. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 066 326 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

124. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 742 653 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

125. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 526 726 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

126. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 069 389 ist am 9. 11. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 2. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

127. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 083 920 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10.5.2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 2. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

128. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 308 513 977 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 2. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

129. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches wurde beantragt:

Konto-Nr.: 379 244 742

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. 5. 2023 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 10. 2. 2023

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

130. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 077 026, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 2. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 103

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „PBZ-Förderverein e.V.“, mit Sitz in Haltern am See, eingetragen beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter VR 10635, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzu-melden.

Grit Mayas, Wolfener Str. 4, 45772 Marl

(28)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein e. V. Blaues Kreuz in Deutschland“, Sitz des Vereins: Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2801, ist aufgelöst. Gläubiger des Ver-eins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liqui-datoren anzumelden.

Thorsten Budde, Lennestraße 28, 44807 Bochum,
Andrea Schmidt, Kantstraße 4, 58256 Ennepetal.

(35)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>